

RS Vwgh 1990/9/20 86/07/0091

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.09.1990

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

AVG §77;

B-VG Art131a;

EGVG Art2 Abs6 lite;

WRG 1959 §31 Abs3;

Rechtssatz

Die unmittelbare Anordnung von Maßnahmen nach § 31 Abs 3 WRG stellt eine Anwendung unmittelbarer Befehlsgewalt und Zwangsgewalt dar, für welche es kennzeichnend ist, daß ihr kein Verfahren vorausgeht, durch welche aber auch nicht ein Verwaltungsverfahren selbst angeordnet werden könnte. Ist aber § 77 AVG nicht anwendbar, können nicht Kommissionsgebühren (per analogiam) in Kosten für Maßnahmen zur Vermeidung einer Gewässerunreinigung aufgenommen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1986070091.X07

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

08.02.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at